

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Graanhandel P. van Schelven BV auf prozessleitende Maßnahmen und Zeugenvernehmung haben sich erledigt.
3. Graanhandel P. van Schelven trägt die Kosten.

(¹) ABL C 280 vom 19.8.2019.

Beschluss des Gerichts vom 26. März 2021 — SATSE/Kommission

(Rechtssache T-484/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG – Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen – Richtlinie [EU] 2020/739 – Aufnahme von SARS-CoV-2 – Einbeziehung in die Risikogruppe 3 der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2021/C 206/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Sindicato de Enfermería (SATSE) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Sesmero González)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Valero und N. Ruiz García)

Gegenstand

Auf Art. 263 AEUV gestützter Antrag auf Nichtigerklärung der Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission (ABl. 2020, L 175, S. 11)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Sindicato de Enfermería (SATSE) trägt die Kosten der Europäischen Kommission mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. SATSE, die Kommission und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

(¹) ABL C 304 vom 14.9.2020.